

Sept.

25. Die Stadtverordnetenversammlung von Stettin hat wie die Stadtverordneten Breslaus (s. unterm 13. Sept.) den Entschluß gefaßt, ihre Beschlüsse nebst den dazu gehörigen Motiven zu veröffentlichen.

29. Der Magistrat von Breslau warnt die Einwohner der Stadt in einer besondern Bekanntmachung, die russische Grenze ohne genügende Legitimation zu überschreiten, indem, nach einer Mittheilung der k. Regierung, in Russland und Polen der Befehl ergangen ist, alle preussische Unterthanen, die sich im Königreiche Polen ohne Pässe versteckt aufhalten, um sich den über sie von den preussischen Gerichten wegen Vergehen verhängten Kriminalstrafen zu entziehen, so wie gewöhnliche Landstreicher nach Sibirien zur Ansiedelung zu dirigiren.

O k t o b e r.

Oktbr.

1. In Soest wird von 115 praktischen Juristen der Provinz (Westphalen) ein Erinnerungsfest des 10jährigen Bestehens der seit dem 1. Okt. 1833 ins Leben getretenen Verordnung vom 1. Juni 1833 gefeiert, durch welche für die Sachen unter 50 Thlr. ein einziges Bagatell- und für die auf dem Gewerbeverkehr des Lebens beruhenden und ähnlichen minder verwickelten Sachen ein summarisches Verfahren gegründet wurde, dessen Prinzip mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter und eine, wenn gleich auf die Anwesenheit der Angehörigen des Gerichtes und der Justizkommissarien beschränkte Oeffentlichkeit ist. Allgemein spricht sich in der Versammlung die Ueberzeugung aus, wie nur die Prinzipien der Verordnung vom 1. Juni 1833 ein den gerechten Anforderungen der Gegenwart, der Geschichte der Wissenschaften und des öffentlichen Bedürfnisses entsprechendes Verfahren herstellen können. Als nothwendige Vorbereitung einer vollendeten Prozessordnung wird einstimmig die

- Aufhebung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes angesehen. Mit einer imposanten an Stim-
meneinheit grenzenden Mehrheit spricht sich die Versammlung für
unbeschränkte Oeffentlichkeit aus und mit Stimmeneinheit
für Befreiung der Richter von den ihrer richterlichen Funktion
widersprechenden Verwaltungsgeschäften.
4. Die Synode des Kreises Lübbecke in Westphalen hat eine
Bewehrung gegen das Votum der rheinischen Stände in Be-
ziehung der Judenemanzipation eingelegt; indessen war dieser
Beschluss kein einstimmiger. Die Minorität hat die Gründe ihrer
abweichenden Ansicht in einem Separatvotum niedergelegt.
5. Der Minister des Innern erläßt eine Circularverfügung an
sämmliche Regierungen, durch welche der §. 14. des Reglements
vom 21. März 1835, den Eintritt ausländischer wandernder
Handwerksgesellen aus der Schweiz in die diesseitigen Staaten
betreffend, der bereits durch den Erlass vom 24. Novbr. 1842
modifizirt war, von Neuem der Art in Wirksamkeit gesetzt wird,
dass die betreffende Vorschrift auf diejenigen Handwerksgesellen An-
wendung finden soll, welche sich seit dem 1. Januar v. J. zu welcher
Zeit die Erneuerung der kommunistischen Umtriebe dort um sich zu
greifen begonnen habe, in der Schweiz aufgehalten haben. Ue-
brigens verbleibe es, was das Verbot des Wanderns diesseitiger
Handwerker nach der Schweiz betreffe, überall bei den bestehen-
den Vorschriften.
- Die Veröffentlichung der Beschlüsse der Stadtverordneten-
versammlung Breslau's (unterm 13. Sept.) ist auf Schwierig-
keiten gestossen.
6. Die Klagesache wider den frühern Censor in Köln, Mi-
nisterialsekretair St. Paul wegen verübten nächtlichen Stra-
ßenunfugs und Insultirung der Nachtwächter (unterm 30. Aug.)
kommt vor der Korrektions-Kammer des Landgerichtes in Köln
zur Verhandlung. Der Angeklagte ist nicht erschienen und wird

in contumaciam zu 25 Thlr. Geldstrafe und Bezahlung der Kosten verurtheilt.

7. Der König hat die Bestimmung des Pensionsreglements, wonach die Pensionen in Zwischenräumen von 10 zu 10 Dienstjahren um $\frac{1}{2}$ der Besoldung zu erhöhen sind, dahin abgeändert, daß die Pension der Civilstaatsdiener fortan nach dem zurückgelegten 20sten bis zum 50sten Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um $\frac{1}{10}$ des Dienst Einkommens steigen soll.

Die katholische Gemeinde in Berlin hat die Konzession zum Bau einer neuen Kirche erhalten.

8. Der Staatsminister v. Kochow, welcher im v. J. zum zweiten Präsidenten des Staatsraths erwählt wurde, ist, da der General v. Müffling das Präsidium niedergelegt, an dessen Stelle zum Präsidenten des Staatsraths ernannt. Das Amt eines zweiten Präsidenten war für Herrn v. Kochow besonders freier, da die Verordnung über die Einsetzung des Staatsrathes vom 20. März 1817 nichts davon enthält.

11. Nach dem Muster des in Berlin entstandenen Frauenvereines zu Heranbildung und Aussendung weiblicher Missionare unter die Frauen Ostindiens (s. Materialien ic. Zweites Heft S. 64.) hat sich auch in Königsberg ein gleicher Verein unter Leitung der Gräfin Dohna Dönhofsstädt und der Gattin des Generalsuperintendenten Sartorius gebildet.

Der Staatsminister v. Thile wohnt der Jahresfeier der Berliner Bibelgesellschaft bei und theilt selbst die zu Geschenken bestimmten Bibeln aus.

„Deutsche Gassenlieder von Hoffmann von Fallersleben“ werden verboten.

14. Der von Berliner Studirenden beabsichtigte Leseverein der Berliner Universität (s. Materialien ic. 2. Heft S. 103.) ist schon in seinem Entstehen wieder eingegangen. Ein öffentlicher Anschlag im Universitätsgebäude vom Rektor und Senat

enthält darüber Folgendes: „In Beziehung auf den seit Anfang des August unter den hiesigen Studirenden bestehenden Leseverein sind gegenwärtig Gegenstände zur Kenntniß der vorgesezten Behörde gekommen, die mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung die gegründete Besorgniß erwecken, die Theilnehmer des Vereines möchten in weiterer Verfolgung der Zwecke desselben sich unbewußt und ohne eine Verletzung der Gesetze zu beabsichtigen, der Gefahr aussetzen, zu einer Untersuchung gezogen zu werden. Einer solchen Gefahr zeitig vorzubeugen, ist die Pflicht der akademischen Obrigkeit. Das hohe vorgesezte Ministerium hat deshalb in Uebereinstimmung mit dem unterzeichneten Rektor und Senat die sofortige Auflösung des Vereines bei Vermeidung der für geheime Verbindungen angedrohten Strafen angeordnet. Indem wir unsern Herrn Kommlitionen dieß zur Kenntniß bringen, halten wir uns überzeugt, daß Sie in dieser Maßregel vertrauensvoll nur eine pflichtmäßige Fürsorge der akademischen Behörde für das wahre Wohl der ihr anvertrauten studirenden Jugend erkennen werden.“

Der König genehmigt, daß das bischöfliche geistliche Gericht in Erfurt das von zwei ungenannten katholischen Frauen angebotene Geschenk von 1000 Thlr. behufs Gründung einer Stiftung zur Unterhaltung einiger barmherzigen Schwestern für die Krankenpflege in dem dortigen katholischen Krankenhause annehmen darf.

15. In Königsberg findet die feierliche Grundsteinlegung zum Festungsbau statt.

Feierliche Eröffnung der Eisenbahn von Köln nach Antwerpen.

18. Die Universität Bonn feiert ihr 25jähriges Bestehen durch einen Redeakt und ein großes Festmahl.

21. Der König hat dem russischen Finanzminister, Grafen von Cancrin, den schwarzen Adlerorden verliehen.